

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 189

Die Vorschrift des § 189 Abs. 3 Satz 2 BEG ist über ihren Wortlaut hinaus dahin zu verstehen, daß die rechtzeitige Anmeldung eines Anspruchs im Verfahren vor den Entschädigungsgerichten nicht mehr in Frage gestellt werden kann, wenn die Entschädigungsbehörde über den Anspruch sachlich entschieden hat, ohne ihn an der Fristversümnis scheitern zu lassen.

EGH, Urt.v. 30. September 1966 - IV ZR 177/65 - OEG Frankfurt/Main
LG Wiesbaden

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 177/65

URTEIL

Verkündet am

30. September 1966

Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Firma B S & Co. OHG in Liquidation,
gesetzlich vertreten durch die Liquidatoren J E.
M , Suite B Street, New York, USA, und
R H , L Avenue, Fort Lee, N.Y.,
USA, als Testamentsvollstrecker hinsichtlich des
Nachlasses der Frau R M geb. H ,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte und

sowie

und

gegen

das Land H e s s e n , vertreten durch den Hessischen
Minister des Innern in Wiesbaden, Luisenstr. 13,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Schilf,
Karlsruhe - .

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 21. September 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 14. Mai 1965 aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszugs ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

An der seit dem 1. Januar 1921 im Handelsregister in Frankfurt/Main als offene Handelsgesellschaft eingetragenen Klägerin, die mit Schrott und Metallen handelte, waren von 1928 bis zu der am 31. März 1938 erfolgten verfolgungsbedingten Liquidation als Gesellschafter mit je 50 % Oskar M. und Emil Mü., die jüdischer Abstammung waren, beteiligt. Beide Gesellschafter wan-



derten wegen der gegen die Juden gerichteten national-sozialistischen Gewaltmaßnahmen in die Vereinigten Staaten von Amerika aus.

Dort starb Emil Mü am 3. Februar 1952. Er wurde von seiner Witwe, Frau Rosel Mü, beerbt. Ihr wurde als Erbin ihres Ehemannes für dessen Berufsschaden Entschädigung zuerkannt.

Oskar M, dem ebenfalls Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen zugesprochen worden war, meldete mit einem Schriftsatz vom 11. Februar 1958 seinen Anspruch auf Entschädigung für den Verlust des Goodwill der Klägerin an. Mit Schriftsatz vom 27. März 1958 meldete er unter Bezugnahme auf seine frühere Anmeldung "vorsorglich im Namen der Firma Berthold S & Co. OHG Frankfurt/Main, vertreten durch ihren Gesellschafter Oskar M " Schaden an Vermögen (Goodwill) an. Er starb am 16. Juni 1960 und ist von seinem Sohn John E. M beerbt worden.

Am 4. April 1963 starb Frau Rosel Mü. Als ihr Testamentvollstrecker ist Rolf H eingesetzt.

Durch Bescheid vom 6. Mai 1963 hat die Entschädigungsbehörde dem John E. M und der Frau Rosel Mü, deren Tod der Entschädigungsbehörde offenbar noch nicht bekannt war, wegen Verlustes des Goodwill der Klägerin 2.000,- DM zur gesamten Hand zuerkannt.

Die Klägerin hat, vertreten durch John E. M und Rolf H als Liquidatoren, Klage erhoben und beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, ihr wegen

des Goodwill eine weitere Entschädigung von 31.289,- DM zu zahlen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, und das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der Revision, die von dem Berufungsgericht zugelassen worden ist, verfolgt die Klägerin ihren Klagantrag weiter.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Durch den mit der Klage angefochtenen Bescheid der Entschädigungsbehörde ist nach dessen Wortlaut den Erben der beiden Gesellschafter der Klägerin zur gesamten Hand eine Entschädigung wegen Verlustes des Goodwill zuerkannt worden. Der Sache nach ist der Anspruch damit der Klägerin, die als Liquidationsgesellschaft fortbesteht, zugesprochen worden. Die Erben der Gesellschafter sind die Liquidatoren (§ 146 Abs. 1 Satz 1 HGB). Während anstelle des verstorbenen Gesellschafters Oskar M dessen Erbe John E. M Liquidator ist, ist an die Stelle der verstorbenen Erbin des Gesellschafters Emil Mü der für ihren Nachlaß eingesetzte Testamentsvollstrecker Rolf H getreten. Dagegen, daß der Testamentsvollstrecker, dessen Stellung sich nach dem in dem Aufnahme- land der Erben geltenden Recht bestimmt, als einer der Liquidatoren der Gesellschaft tätig wird, bestehen keine Bedenken.

Zutreffend hat die Klägerin, die parteifähig ist (§ 124 HGB), vertreten durch die Liquidatoren, geklagt, soweit eine höhere als die von der Entschädigungsbehörde zuerkannte Entschädigung wegen des Verlustes des Goodwill begehrt wird.

2. Nach § 150 HGB können die beiden Liquidatoren die zur Liquidation gehörenden Handlungen nur in Gemeinschaft vornehmen.

Beide Liquidatoren haben jeweils anderen Rechtsanwälten zu der Führung des Rechtsstreits Prozeßvollmacht erteilt. Schon dem Umstand, daß die Prozeßbevollmächtigten beider Liquidatoren die Klageschrift gemeinsam unterzeichnet haben, läßt sich jedoch entnehmen, daß diese Rechtsanwälte sich gegenseitig Untervollmacht erteilt haben, die zur Fortführung des Rechtsstreits notwendigen Prozeßhandlungen auch für einander mit vorzunehmen. Soweit notwendige Prozeßhandlungen fristgerecht nur von dem Bevollmächtigten des einen Liquidators vorgenommen worden sind, wie es bei der Einreichung der Berufsbegründung der Fall gewesen ist, sind mithin diese Prozeßhandlungen in Namen beider Liquidatoren und damit wirksam erfolgt. Dazu, ob sich das bei einer derartigen Sachlage schon aus § 84 ZPO ergibt, braucht nicht Stellung genommen zu werden.

3. Es kann auch auf sich beruhen, ob die Auffassung des Berufungsgerichts zutrifft, daß die Klagefrist nach § 210 Abs. 2 BEG 6 Monate betrage. Denn in der "Rechtsmittelbelehrung", die dem mit der Klage angegriffenen, an die Liquidatoren gerichteten Bescheid beigelegt worden ist, heißt es: "Die Klage ist innerhalb einer Frist von 3, falls Sie im außereuropäischen Ausland wohnen, von 6 Mona-

ten seit der Zustellung dieses Bescheides... zu erheben." Daraus mußten die in den Vereinigten Staaten von Amerika wohnenden Liquidatoren entnehmen, daß unabhängig davon, ob als Sitz der fortbestehenden offenen Handelsgesellschaft ein Ort innerhalb oder außerhalb Europas anzusehen sei, die Klage erst innerhalb von 6 Monaten nach der Zustellung des Bescheids erhoben werden müsse. Unerheblich ist es in diesem Zusammenhang, daß der Bescheid sich noch an Frau Rosel Müll richtete, da auch der Testamentsvollstrecker ebenso, wie es bei ihr der Fall gewesen war, seinen Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika hatte. Wenn man annehmen wollte, daß als Sitz der offenen Handelsgesellschaft weiterhin der frühere Sitz gelte (Brunn/Hebenstreit BEG § 143 Anm. 2) und deshalb unabhängig von dem Wohnsitz der Liquidatoren die Klagefrist 3 Monate betrage, so war die Rechtsmittelbelehrung mindestens unklar und irreführend, so daß durch die Zustellung des Bescheids die Dreimonatsfrist nicht in Lauf gesetzt wurde (Senatsurteil RzW 1958, 117 Nr. 37). Die Klage ist dann also rechtzeitig erhoben worden; von einer Verwirkung des Klagerechts kann unter den gegebenen Umständen keine Rede sein.

Wenn aber, wie das Berufungsgericht meint, die Klagefrist 6 Monate betrug, so ist diese Frist dadurch gewahrt worden, daß die Klageschrift innerhalb von 6 Monaten bei Gericht eingereicht worden und dem beklagten Land demnächst zugegangen ist (§ 261 b Abs. 2 ZPO). Dagegen läßt sich nicht einwenden, daß in der Urkunde, die über die Zustellung der Klageschrift an das beklagte Land aufgenommen worden ist, entgegen dem zwingenden Gebot des § 191 Abs. 3, § 195 Abs. 2, § 212 Abs. 1 ZPO die Bezeichnung des Empfängers der zugestellten Sendung fehlt. Falls der Zustellungsvorgang als solcher aus diesem Grunde un-

wirksam war, so ist die Zustellung doch nach § 187 Satz 1 ZPO als bewirkt anzusehen, da die Akten ergeben, daß das beklagte Land seinerzeit die Klageschrift erhalten hat.

4. Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag auf Entschädigung wegen des Verlustes des Goodwill, der innerhalb der Frist des § 189 Abs. 1 Satz 2 BEG nur von dem Gesellschafter Oskar M. eingereicht worden ist, in ihrem Bescheid als form- und fristgerecht gestellt bezeichnet und über den Antrag sachlich entschieden. Die Entschädigungsbehörde hat demnach nicht angenommen, daß die Antragsfrist versäumt worden sei, und sie hat demzufolge auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung dieser Frist erteilt. Die Vorschrift des § 189 Abs. 3 Satz 2 BEG, nach der die Entschädigungsgerichte an die von der Entschädigungsbehörde gewährte Wiedereinsetzung gebunden sind, greift bei einer derartigen Sachlage nicht ein, wenn man sich nur an den Wortlaut der Bestimmung hält.

Über den Wortlaut hinaus ist die Vorschrift jedoch dahin zu verstehen, daß die Frage der Fristversäumnis überhaupt einer Nachprüfung durch die Entschädigungsgerichte entzogen ist, wenn die Entschädigungsbehörde in ihrem Bescheid davon ausgegangen ist, daß dem den Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens bildenden Entschädigungsanspruch die Vorschrift des § 189 BEG nicht entgegenstehe.

Im Schrifttum wurde vor Erlass des BEG-Schlußgesetzes die Meinung vertreten, daß die Entschädigungsgerichte an die von der Entschädigungsbehörde erteilte Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Antragsfrist gebunden seien, und

daß sie in übrigen nur auf eine Einrede des beklagten Landes zu prüfen hätten, ob der Antragsteller die Frist des § 189 BEG nicht eingehalten habe (Becker/Huber/Küster BErgG § 91 Anm. 2, 6; Blessin/Ehrig/Wilden BEG 3. Aufl. § 189 Randnote 7,8; van Dam/Loos BEG § 189 Anm. 5, 6; Zorn RzW 1962, 103, 105; Pentz RzW 1962, 289, 291). Dieser Auffassung vermochte sich der erkennende Senat nicht anzuschließen, wie er in dem RzW 1964, 327 Nr. 42 veröffentlichten Urteil eingehend ausgeführt hat.

Der Gesetzgeber hat sich die Erwägungen des Senats nicht zu eigen gemacht. Der Wiedergutmachungsausschuß des Bundestags hat die Meinung vertreten, es werde dem im Rahmen des Bundesentschädigungsgesetzes bestehenden Verhältnis zwischen dem Verfolgten als Gläubiger und dem Land als Schuldner nicht gerecht, daß der Anspruch wegen Versäumung der Antragsfrist abgelehnt werde, wenn das Land sich auf eine Fristversäumnis nicht berufen habe; es sei nicht die Aufgabe der Entschädigungsgerichte, einen Entschädigungsantrag aus formellen Gründen abzulehnen, wenn sich das Land nicht auf diesen Ablehnungsgrund berufe (BT-Drucksachen IV 3423 zu Nr. 88 a, 17). Auf Grund dieser Erwägungen ist durch Art. I Nr. 111 BEG-SchlußG die Vorschrift des § 189 Abs. 3 Satz 2 in das Bundesentschädigungsgesetz eingefügt worden. Damit hat zwar die Ansicht des Gesetzgebers, daß das Gericht einen "formellen" Ablehnungsgrund nicht zu prüfen habe, wenn sich das Land nicht auf diesen Ablehnungsgrund berufe, dem Wortlaut nach einen Niederschlag im Gesetz nur für den Fall gefunden, daß die Entschädigungsbehörde gegen die Fristversäumnis die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt hat. Gewollt ist aber, wie diese in dem Ausschlußbericht enthaltenen Ausführungen eindeutig zeigen, eine weitergehende Bindung der Entschädigungsgerichte an die Ent-

scheidung über die Einhaltung der Antragsfrist, und nur eine solche weitergehende Bindung entspricht dem Sinn des Gesetzes und wird den ihm zugrunde liegenden Erwägungen gerecht. Die Vorschrift besagt nach dem unzulänglich, aber doch hinreichend zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers und nach den mit ihr verfolgten Zwecken, daß die rechtzeitige Anmeldung eines Anspruchs im Verfahren vor den Entschädigungsgerichten nicht mehr in Frage gestellt werden kann, wenn die Entschädigungsbehörde über den Anspruch sachlich entschieden hat, ohne ihn an der Fristversäumnis scheitern zu lassen, sei es, daß sie ihn teilweise zuerkannt hat, oder daß sie ihn aus anderen Gründen als wegen der Versäumung der Antragsfrist in vollen Umfang versagt hat.

Für diese Auslegung des § 189 Abs. 3 Satz 2 BEG spricht, daß die Vorschrift ausdrücklich die Bindung der Entschädigungsgerichte auch dann vorschreibt, wenn die Entschädigungsbehörde dem Antragsteller die Wiedereinsetzung stillschweigend erteilt hat. Davon werden insbesondere die Fälle erfaßt, in denen die Entschädigungsbehörde in ihrem Bescheid zur Frage der Fristversäumnis überhaupt keine Stellung genommen hat. Nicht immer ergibt sich dann aus den Akten, daß stillschweigend die Wiedereinsetzung erteilt werden sollte; oft bleibt es unklar, ob die Entschädigungsbehörde die Frist als gewahrt angesehen hat, ob sie die Wiedereinsetzung hat aussprechen wollen, oder ob sie die Fristversäumnis übersehen hat. Es ist nicht der Sinn der Neuregelung des § 189 Abs. 3 Satz 2 BEG, daß die Entschädigungsgerichte, sofern der Wille der Entschädigungsbehörde nicht klar ersichtlich ist, Ermittlungen über ihn anstellen und von einer Nachprüfung der Rechtzeitigkeit des Antrags nur absehen,

wenn sie bei einer solchen Nachprüfung zu dem Ergebnis gekommen sind, daß die Entschädigungsbehörde von einer Versäumung der Antragsfrist ausgegangen sei und gegen die Versäumung die Wiedereinsetzung habe erteilen wollen. Es kann auch nicht die Aufgabe der Gerichte sein, zu ermitteln, ob der Antragsteller ausdrücklich die Wiedereinsetzung beantragt hatte oder ein solcher Antrag seinen Erklärungen mittelbar zu entnehmen ist. Wenn demnach schon die Gesetzesfassung dazu führt, daß im Ergebnis der Nachprüfung auch die Fälle entzogen sind, in denen die Entschädigungsbehörde stillschweigend die Fristversäumnis verneint oder die Frage der Fristwahrung überhaupt nicht geprüft hat, so können, wenn nicht eine sachlich unvertretbare Benachteiligung der davon betroffenen Verfolgten eintreten soll, diejenigen Fälle nicht anders zu behandeln sein, in denen die Entschädigungsbehörde im Bescheid ausdrücklich die Antragsfrist für eingehalten erklärt hat. Es kann keinen Unterschied machen, ob die Entschädigungsbehörde sich über die Einhaltung der Frist überhaupt nicht geäußert hat, ob sie, wie es in dem vorliegenden Verfahren geschehen ist, den Antrag ohne weitere Ausführungen als fristgerecht gestellt bezeichnet hat, oder ob sie ihre Auffassung, daß die Frist eingehalten sei, näher begründet hat. Nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes in der Fassung, die es durch das BEG-Schlußgesetz erhalten hat, stehen alle diese Fälle denjenigen gleich, in denen die Entschädigungsbehörde ausdrücklich oder stillschweigend Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt hat (im Ergebnis ebenso Schüler RZW 1966, 154 gegen Link RZW 1966, 55). Nur dann ist die von dem Gesetz in seiner neuen Fassung getroffene Regelung sachgemäß durchführbar.

Die Rechtslage ist jetzt mithin ähnlich derjenigen, die nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte besteht, wenn in dem dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgeschalteten Vorverfahren (§ 70 VwGO) die Verwaltungsbehörde zur Sache entschieden hat, obwohl die für die Einlegung des Rechtsbehelfs vorgesehene Frist nicht eingehalten worden ist (außer den im Senatsurteil RzW 1964, 327 Nr. 42 angeführten verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen ferner BVerwG NJW 1960, 1781 Nr. 29, DVBl 1960, 107, 1965, 89).

Die Neufassung des § 189 BEG ist mit dem Tage der Verkündung des BEG-Schlußgesetzes in Kraft getreten (Art. XII Nr. 6 BEG-SchlußG). Die Neufassung gilt auch für Verfahren, die in diesem Zeitpunkt noch anhängig sind; sie ist vom Revisionsgericht zu berücksichtigen. Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch nicht rechtzeitig angemeldet worden sei, läßt sich demnach nicht aufrecht erhalten; die von der Entschädigungsbehörde angenommene Rechtzeitigkeit der Anmeldung kann nicht mehr in Frage gestellt werden. Soweit die Entschädigungsbehörde wegen des Verlustes des Goodwill eine über den Betrag von 2.000,- DM hinausgehende Entschädigung abgelehnt hat, muß demnach der Anspruch sachlich geprüft werden.

Da das bisher nicht geschehen ist, ist das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Ascher

Wüstenberg

Wilden

Dr. Loewenheim

von der Mühlen